

Corporate-Governance-Bericht 2008

Vorbemerkung

Vorstand und Aufsichtsrat der cash.medien AG begrüßen die in den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ kodifizierten Verhaltensregeln. Der Aufsichtsrat hatte in seinem Bericht an die Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2007 wie schon in den Vorjahren erklärt, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ vorerst nicht entsprochen wird, da eine wortgetreue Befolgung nicht in angemessenem Verhältnis zu Größe und Struktur der cash.medien AG stehen würde, die cash.medien AG aber dennoch einzelne Empfehlungen und Anregungen des Kodex befolge. Daher hatten Aufsichtsrat und Vorstand erklärt, dass den Empfehlungen nicht gefolgt wird.

In den vergangenen Jahren konnte jedoch die Zahl der nicht befolgten Empfehlungen kontinuierlich reduziert werden. Da der Deutsche Corporate Governance Kodex in seiner Präambel ausdrücklich die Möglichkeit einer Abweichung aus unternehmensspezifischen Gründen vorsieht, haben sich Vorstand und Aufsichtsrat entschlossen, erstmals zu erklären, dass den Empfehlungen des Kodex – wenn auch mit Abweichungen – gefolgt wird. Die Erklärung des Befolgens bezieht sich daher ausdrücklich auf das Geschäftsjahr und Kalenderjahr 2009 und danach.

Die Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex werden im Anschluss an die Erklärung näher erläutert.

Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

„Den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 14. Juni 2007 wurde im Geschäftsjahr 2008 nicht entsprochen. Den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 6. Juni 2008 wurde im Geschäftsjahr 2008 nicht entsprochen. Den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 6. Juni 2008 wurde und wird seit dem Geschäftsjahr 2009 mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen entsprochen:

- „Aktionäre und Hauptversammlung“
Punkt 2.3.2: Die cash.medien AG übermittelt die Einberufungsunterlagen zur Hauptversammlung nicht auf elektronischem Wege.
- „Vorstand“
Punkt 4.2.1: Der Vorstand hat keinen Vorsitzenden und besteht seit April 2009 nur noch aus einer Person.
Punkt 4.2.3: Die Vergütung des Vorstands enthält keine variablen Vergütungsteile. Es ist nicht vorgesehen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats auf der Hauptversammlung zum Vergütungssystem Stellung bezieht.

Punkt 4.2.5: Die Bezüge des Vorstands werden nicht im Rahmen eines gesonderten Vergütungsberichts behandelt.

- „Aufsichtsrat“
Punkt 5.1.2: Es ist keine langfristige Nachfolgeregelung für den Vorstand ausgearbeitet worden. Es ist keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt worden.
Punkt 5.3: Der Aufsichtsrat besteht lediglich aus drei Mitgliedern und hat keine Ausschüsse gebildet.
Punkt 5.4.1: Es ist keine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festgelegt worden.
Punkt 5.4.3: Kandidaten für die Wahl zum Aufsichtsratsvorsitzenden werden den Aktionären nicht bekannt gegeben.
Punkt 5.4.6: Der stellvertretende Vorsitz des Aufsichtsrats wurde bei der Vergütung nicht gesondert berücksichtigt. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder enthält keine variablen Vergütungsteile.
Punkt 5.6: Der Aufsichtsrat hat die Effizienz seiner Tätigkeit nicht regelmäßig überprüft.
- „Transparenz“
Punkt 6.7: Die cash.medien AG veröffentlicht keinen Finanzkalender. Rechnungslegung und Abschlussprüfung,
- „Rechnungslegung und Abschlussprüfung“
Punkt 7.1.2: Der Konzernabschluss der cash.medien AG ist nicht 90 Tage und die Zwischenberichte nicht 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich.

Die Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex werden im Corporate-Governance-Bericht näher erläutert.

Hamburg, im Juni 2009

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand“

Erläuterung der Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex:

„Aktionäre und Hauptversammlung“

Punkt 2.3.2

Die cash.medien AG übermittelt die Einberufungsunterlagen nicht allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen auf elektronischem Wege. Für eine sehr kleine Aktiengesellschaft mit geringem Streubesitz halten die Organe der Gesellschaft das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren für ausreichend.

„Vorstand“

Punkt 4.2.1

Der Vorstand hat keinen Vorsitzenden. Der Vorstand besteht seit April 2009 nur noch aus einer Person. Die Satzung gestattet dies abweichend vom aktienrechtlich definierten Regelfall (§ 76 II AktG). Die angesichts der allgemeinen und unternehmensspezifischen wirtschaftlichen Lage erforderlichen Sparmaßnahmen lassen eine Doppelbesetzung derzeit nicht zu.

Punkt 4.2.3

Es ist nicht vorgesehen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats auf der Hauptversammlung zu den Grundzügen des Vergütungssystems und deren Veränderung Stellung bezieht. Angesichts der einfachen Vergütungsregelung ohne variable Vergütungsteile wie Aktienoptionen oder ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme erscheint dies verzichtbar.

Punkt 4.2.5

Die Offenlegung der Vorstandsbezüge erfolgt in gesetzlich vorgeschriebener Weise im Anhang des Jahresabschlusses und Konzernabschlusses der cash.medien AG. Die Bezüge werden zudem im vorliegenden Corporate-Governance-Bericht genannt. Sie werden zwar nicht in einem gesonderten Vergütungsbericht erläutert, ein solcher Rahmen wäre aber angesichts des fehlenden Erklärungsbedarfs übertrieben. Daher sieht die cash.medien AG die diesbezügliche Empfehlung des Kodex zwar nicht formal, aber sinngemäß als befolgt an.

„Aufsichtsrat“

Punkt 5.1.2

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist nicht festgelegt worden, eine langfristige Nachfolgeregelung ist nicht ausgearbeitet. Die Festlegung von Altersrichtlinien wäre eine zu starre und angesichts der derzeitigen Struktur der cash.medien AG unnötige Selbstregulierung.

Punkt 5.3

Der Aufsichtsrat besteht lediglich aus drei Mitgliedern und hat deshalb auch keine Ausschüsse oder Gremien außerhalb des Aufsichtsrats gebildet. Angesichts der Größe und der wirtschaftlichen Lage der cash.medien AG wäre eine Besetzung des Aufsichtsrats mit mehr als der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl von drei Mitgliedern unangemessen.

Punkt 5.4.1

Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder ist nicht festgelegt worden. Die Festlegung von Altersrichtlinien wäre eine zu starre und angesichts der derzeitigen Struktur der cash.medien AG unnötige Selbstregulierung.

Punkt 5.4.3

Kandidaten für die Wahl zum Aufsichtsratsvorsitzenden sind den Aktionären nicht bekannt gegeben worden. Bislang gab es jeweils nur einen Kandidaten.

Punkt 5.4.6

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine erfolgsorientierte Vergütung. Es besteht kein Aktienoptionsprogramm oder ähnliches wertpapierorientiertes Anreizsystem. Der stellvertretende Vorsitz des Aufsichtsrats wurde bei der Vergütung nicht gesondert berücksichtigt. Angesichts der Größe des Aufsichtsrats und des Volumens der Vergütung würde die Befolgung dieser Empfehlungen einen unangemessenen Aufwand bedeuten.

Punkt 5.6

Dem Aufsichtsrat erschien es angesichts seiner nur drei Mitglieder verzichtbar, die Effizienz seiner Tätigkeit regelmäßig zu überprüfen.

„Transparenz“

Punkt 6.7

Die cash.medien AG veröffentlicht keinen Finanzkalender. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre mit ihren z. T. erheblichen Verzögerungen wäre die Veröffentlichung eines festen Terminplans derzeit noch mit zu großen Unsicherheiten behaftet.

„Rechnungslegung und Abschlussprüfung“

Punkt 7.1.2

Der Konzernabschluss der cash.medien AG ist nicht 90 Tage und die Zwischenberichte (in diesem Fall der Zwischenbericht) sind nicht 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich. In den vergangenen Jahren war es aufgrund der angesichts der geringen Unternehmensgröße knappen personellen Kapazitäten zu teilweise erheblichen Verzögerungen bei der Erstellung und Veröffentlichung des Abschlusses gekommen. Daher wäre es derzeit unangebracht, eine Beschleunigung über die gesetzlichen Offenlegungspflichten hinaus zu erwarten.

Weitere Angaben:

Vergütung des Vorstands (Punkt 4.2.5)

Der Vorstand erhielt in 2008 Bezüge von TEUR 216. Hiervon entfielen auf Herrn Faust TEUR 130 und auf Herrn Furler TEUR 86. Die Vorstandsbezüge enthalten keine variablen Vergütungsbestandteile.

Vergütung des Aufsichtsrats (Punkt 5.4.6)

Über die Bezüge des Aufsichtsrats für 2008 entscheidet die Hauptversammlung. Beabsichtigt ist, wie in den vergangenen Jahren, Bezüge von TEUR 7,5 p.a. für die Tätigkeit als Aufsichtsrat (Herrn Frank Richter, Herrn Josef Depenbrock) vorzuschlagen. Der Vorsitzende (Dr. Reimer Beuck) soll die doppelte Vergütung erhalten. Die Aufsichtsratsbezüge enthalten keine variablen Vergütungsbestandteile.

Angaben zum Aktienbesitz von Organmitgliedern (Punkt 6.6)

Aktienbesitz von Organmitgliedern besteht bei Herrn Frank Richter, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats (50.000 Aktien; knapp 2 Prozent) und bei Herrn Josef Depenbrock, Aufsichtsrat (692.467 Aktien; gut 27 Prozent). Der Gesamtbesitz des Aufsichtsrats liegt bei 742.467 Aktien, das entspricht 29,3 Prozent. Beim Vorstand besteht nach dem Ausscheiden von Herrn Furler kein Aktienbesitz mehr. Der Aktienbesitz von Herrn Furler belief sich auf lediglich knapp 0,03 Prozent.

Im Jahr 2008 wurden folgende Vorgänge im Rahmen der Directors' Dealings getätigt: Herr Josef Depenbrock hat den Erwerb von 22.037 Aktien gemeldet, davon 13.037 am 13. Februar 2008 und 9.000 am 10. November 2008.

Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliches (Punkt 7.1.3)

Es bestehen keine Aktienoptionsprogramme oder ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme.

Hamburg, im Juni 2009

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand